

# Interessenabwägung der Videoüberwachung

## 1. Angabe des berechtigten Interesses des Verantwortlichen

Das berechtigte Interesse des Verantwortlichen besteht darin, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum seiner Patienten und Mitarbeiter zu schützen. Die vom Verantwortlichen betriebene Zahnarztpraxis bietet den Patienten in einer exklusiven Umgebung ein sehr hohes Serviceniveau. Deshalb befinden sich hochwertige Einrichtungsgegenstände und sehr teure medizinische Geräte in der Immobilie, deren Schutz wichtig für den Verantwortlichen ist, um einen qualitativ hochwertigen Service sicherzustellen und den Schutz ihres normalen Werts zu gewährleisten. Wegen des ausgezeichneten Services erwarten die Patienten zu Recht den größtmöglichen Komfort und die höchste Sicherheit.

Die Notwendigkeit des oben beschriebenen Schutzes basiert auf der folgenden Kriminalstatistik des Komitats Győr-Moson-Sopron zur Anzahl der registrierten einschlägigen Straftaten, bei der in der letzten Zeit eine drastische Verschlechterung zu beobachten ist:

Jahr	2016	2017	2018	2018 II. Halbjahr -	
Sachverhalt	Ort	Ort	Ort	Ort	
	Komitat Győr-Moson-Sopron	Komitat Győr-Moson-Sopron	Komitat Győr-Moson-Sopron	Komitat Győr-Moson-Sopron	Summe
Diebstahl	3108	2468	1648	5119	12343
Hausfriedensbruch	69	51	18	80	218
Sachbeschädigung	276	291	142	484	1193
Landfriedensbruch	347	331	177	627	1482
Körperverletzung	534	528	216	652	1930
<b>Insgesamt</b>	<b>4334</b>	<b>3669</b>	<b>2201</b>	<b>6962</b>	<b>17166</b>

## 2. Alternativlösungen

Dem Verantwortlichen stehen keine anderen alternativen Mittel, Verfahren oder Lösungen zur Verfügung, mit denen er die Zwecke der Datenverarbeitung ohne Kameraüberwachung diskret und dennoch effektiv erreichen könnte.

## 3. Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die betroffenen Personen

Folgenabschätzung

Die betroffene(n) Person(en) können sich vor dem Betreten der vom Verantwortlichen genutzten Immobilie hinreichend informieren, da ein gut sichtbares Piktogramm auf Videoüberwachung hinweist und der Verantwortliche die wichtigsten Informationen zu den von ihm betriebenen Überwachungskameras im Dokument „Datenschutzhinweise zur Videoüberwachung“ festlegt bzw. direkten Zugriff auf die detaillierte Datenschutzerklärung auf seiner Website bietet.

Obwohl die betroffenen Personen keine Wahlmöglichkeit haben, ob Aufnahmen von ihnen in der vom Verantwortlichen genutzten Immobilie gemacht werden, ist das Vorhandensein von Überwachungskameras heute nicht mehr ungewöhnlich, ihrer Einsatz wird von der Gesellschaft weitgehend akzeptiert und vom Verantwortlichen wird das Widerspruchsrecht der betroffenen Personen beachtet.

#### Art der verarbeiteten Daten

Verarbeitete Daten sind die Bildnisse von Personen, die sich in der vom Verantwortlichen genutzten Immobilie aufhalten. Der Verantwortliche zeichnet keinen Ton auf.

#### Mittel für die Verarbeitung

Der Verantwortliche betreibt ein geschlossenes Videoüberwachungssystem, das die erstellten Aufnahmen elektronisch, unter Einsatz eines dem Stand der Technik entsprechenden physischen und Software-Schutzes speichert. Nur die zuständigen Mitarbeiter des Verantwortlichen haben Zugriff auf die Daten.

Die Daten werden 72 Stunden lang gespeichert, es sei denn, es besteht der begründete Verdacht, dass es erforderlich sein kann, die Aufnahme zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu verwenden, in diesem Fall wird die Aufnahme bis zum Nachweis der Unbegründetheit des Verdachts oder zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsdurchsetzungsverfahrens gespeichert.

Zum Zwecke der Durchsetzung von Ansprüchen gibt der Verantwortliche auf Anfrage Einsicht für die betroffenen Personen, die Ermittlungsbehörden und die zuständigen Gerichte.

#### Vernünftige Erwartungen der betroffenen Person

Die betroffene Person kann verlangen, dass, wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, ihre Daten vom Verantwortlichen unverzüglich und endgültig gelöscht bzw. gesperrt werden.

Die betroffene Person kann außerdem verlangen, dass der Verantwortliche im Falle der Durchsetzungsabsicht der betroffenen Person die angeforderte Aufnahme sperrt bzw. in geeigneter Weise an die zuständige Stelle übermittelt.

Es ist eine berechnete Erwartung der betroffenen Person, dass in Räumlichkeiten, in denen in der Regel oder aus ethischen Gründen keine Aufnahmen erstellt werden (Umkleideraum, Toilette,

Badezimmer usw.) keine Videoüberwachung vorgenommen wird. Der Verantwortliche erfüllt diese Anforderungen vollständig und nimmt eine Videoüberwachung nur in den Räumlichkeiten vor, in denen es gesetzlich zulässig ist.

#### Positive Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die betroffenen Personen

Auch die betroffene Person genießt die Hauptvorteile des Einsatzes des Kamerasystems, da es eine zuverlässige Hilfe bei der Aufdeckung einer möglichen Straftat gegen die betroffene Person in der vom Verantwortlichen genutzten Immobilie bietet, insbesondere weil ohne eines solchen Systems die Aufdeckung bzw. der Nachweis der Straftaten in den meisten Fällen unmöglich wäre.

Außerdem werden potenzielle Täter bestimmter Straftaten allein durch das Vorhandensein eines Kamerasystems abgeschreckt, weshalb die betroffenen Personen viele Unannehmlichkeiten vermeiden können.

#### **4. Schutzmaßnahmen des Verantwortlichen**

Der Verantwortliche verpflichtet sich, die Umstände der auf der Grundlage dieser Rechtsgrundlage erfolgenden Verarbeitung jährlich – unter Berücksichtigung möglicher technologischer Entwicklung – zu überprüfen.

Der Verantwortliche gewährleistet, das geschlossene Videoüberwachungssystem mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Schutz zu versehen und die Aufnahmen an einem ordnungsgemäß geschützten Ort und in ordnungsgemäßer Weise zu speichern und nur den aufgrund ihres Arbeitsbereichs zuständigen Mitarbeitern und den zuständigen Stellen Zugang zu den Aufnahmen zu gewähren.

#### **5. Ergebnis der Interessenabwägung**

Der Einsatz eines geschlossenen Videoüberwachungssystems stellt dem Verantwortlichen die einzige wirtschaftlich finanzierbare und ausreichend effiziente Lösung dar, um die Aufdeckung von Straftaten gegen das Leben und Eigentum in der von ihm genutzten Immobilie zu verbessern und somit die Anzahl dieser Straftaten zu verringern.

Und hinsichtlich der betroffenen Personen ist der Verantwortliche unter Berücksichtigung des geringen Ausmaßes der Störungen und Unannehmlichkeiten, die von großen Teilen der Öffentlichkeit akzeptiert werden, insbesondere im Vergleich zum erreichbaren Ergebnis (Aufdeckung von ansonsten fast nicht aufdeckbaren und beweisbaren Straftaten), zum Schluss gekommen, dass für die betroffenen Personen die positiven Aspekte des Einsatzes des Überwachungssystems die negativen überwiegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hat die Interessenabwägung ergeben, dass der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse am Betrieb eines Überwachungssystems für die oben genannten Zwecke hat.

Ort und Datum: Sopron, den 13. August 2020